

Kemsthal-Bote

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

erscheint wöchentlich 4mal: Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag. Preis: vierteljährlich in Waiblingen bei der Expedition 90 Pf. frei ins Haus geliefert 1 Mark durch die Post bezogen, im Oberamtsbezirk Waiblingen 1 M. 20 Pf., außerhalb desselben 1 M. 40 Pf.
Einrückungsgebühr in Waiblingen und den Amtsbezirken für die 4spaltige Garnanzzeige oder deren Raum 6 Bl. auswärts 9 Pf.

Nr. 84.

Samstag, den 4. Juni 1887.

48. Jahrgang.

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Waiblingen.

Aushebung der Militärpflichtigen.

Die heurige Aushebung der Militärpflichtigen durch die K. Obererzatzkommission für den ganzen Oberamtsbezirk findet auf dem Rathaus in Waiblingen am

Freitag, den 1. Juli dss. Jss., Morgens 8 Uhr
und am Samstag, den 2. Juli dss. Jss., Morgens 7 Uhr

statt.

An welchem der beiden genannten Tage jeder Militärpflichtige zu erscheinen hat, wird den Schultheißenämtern in besonderen Ausschreiben und Namensverzeichnissen, die ihnen zugehen werden, eröffnet werden. Sie haben die darin Aufgeführten alsbald auf die betreffenden Tage und die oben bezeichneten Stunden unter Hinweisung auf die Strafen und Rechtsnachteile bei ungehorsamem Ausbleiben vorzuladen. Dabei ist ihnen noch Folgendes einzuschärfen:

- 1) Alle Militärpflichtigen haben sich **pünktlich** zu der ihnen bezeichneten Zeit **rein gewaschen und reinlich gekleidet** im hiesigen Rathause einzufinden, und wird die Benützung von Bahnzügen keinesfalls als Entschuldigungsgrund für verspätetes Eintreffen angenommen.
- 2) Jeder Militärpflichtige hat seinen Loosungsschein mitzubringen, die Lehrgesellen daneben auch noch ihr Prüfungszeugnis im **Original**.
- 3) Mannschaften, welche schwachsichtig, kurzsichtig oder schwerhörig zu sein behaupten, und solche, welche schwachsinig sind, haben amtlich beglaubigte Zeugnisse von Lehrern, Schul-Inspektoren zc. hierüber vorzulegen. Solche, welche an Epilepsie leiden, haben auf ihre Kosten 3 glaubhafte Zeugen zu stellen.
- 4) Leute, welche gehörlos sind oder zu sein behaupten, haben mit **vollkommen ausgereinigten Ohren** bei der Aushebung zu erscheinen und eventuell Zeugnisse vorzulegen.

Die in Ziffer 3 und 4 hievorigen genannten und überhaupt alle Zeugnisse, welche auf die **körperliche** Tüchtigkeit von Militärpflichtigen Bezug haben, sind **längstens bis 26. Juni dss. Jss. hieher** einzusenden.

Alle seit der Musterung durch die Ersatzkommission eingetretenen Aenderungen durch Zu- oder Abgang von Militärpflichtigen oder durch Bestrafung von solchen, sind, soweit dies nicht bereits geschehen ist, dem Oberamt **unverzüglich** anzuzeigen. Dasselbe hat bezüglich etwa nachträglich noch eingekommener Anträge auf Zurückstellung aus Gründen, die erst nach der heurigen Ersatzmusterung eingetreten sind, zu geschehen.

Die Ortsvorsteher selber wohnen, soweit sie nicht besonders vorgeladen werden, der Aushebung nicht an. Dagegen werden sie sich des rechtzeitigen Abgangs ihrer Pflichtigen versichern.

Die Eröffnungsurkunden haben die Schultheißenämter auf den ihnen zukommenden Namensverzeichnissen beizufügen, und solche baldmöglichst hieher zurückzusenden.

Schließlich wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß alle Korrespondenzen in Militär-Angelegenheiten so jeher als möglich zu beschleunigen sind.

Den 2. Juni 1887.

K. Oberamt
A. B. Frisch.

Waiblingen.

An die Ortsvorsteher.

Die noch ausstehenden **Straßen-Visitations-Protokolle** sind ohne Verzug einzusenden.

Den 3. Juni 1887.

K. Oberamt
A. B. Frisch.

Waiblingen.

Diejenigen Schultheißenämter,

welche den in dem letzten Absatz des oberamtlichen Erlasses vom 16. vor. Mts. (Kemsthalbote Nr. 76) verlangten Bericht betreffend den Einzug und die Ablieferung der Steuer pro 1887/88, noch nicht erstattet haben, werden an dessen Einsendung erinnert.

Den 3. Juni 1887.

K. Oberamt
A. B. Frisch.

Waiblingen.

Liegenschafts-Verkauf.

Aus der Verlassenschaft des **Gotlob Bäßler**, gew. Lohmüllers hier kommt am nächsten

Montag, den 6. Juni

Vorm. 11 Uhr

auf hies. Rathaus zum 2. und letzten Mal im öffentl. Aufstreich zum Verkauf:

²/_{stel} an einem 2stöck. Wohnhaus mit getretem Keller in der Gerbervorstadt,

angef. um 1000 M.

8 Ar 51 M. Acker mit Weg im mittleren Grund,

angef. um 250 M.

15 Ar 31 M. Acker am Kemser Weg,

angef. um 717 M.

4 Ar 66 M. Baumacker in der Wurmhalden,

angef. um 81 M.

Hiezu sind die Liebhaber eingeladen.

Den 31. Mai 1887.

Ratschreiberei.

Waiblingen.

Zehntscheuer-Verpachtung.

Die verschiedenen Räume in der Zehntscheuer werden am

Montag, den 6. d. Mts.

Vormittags 11 Uhr

auf dem Rathause hier wieder auf 1 oder mehrere Jahre verpachtet, wozu die Liebhaber eingeladen sind.

Den 3. Juni 1887.

Stadtschultheißenamt.

Klee-Verkauf.

Wir verkaufen am

Dienstag den 7. Juni,

Abends 6 Uhr,

den Ertrag von etwas über 56 Ar in den Winterhalden (beim alten Bahnhof), in 8 gleichen Abteilungen. Zusammenkunft in der Korn'schen Restauration.

Gewerbebank Waiblingen
eingetragene Genossenschaft.

Museums-Gesellschaft.
Montag, den 6. Juni
Herrenabend
 im Adler.

Waiblingen.
Klee-Verkauf.
 Den Ertrag von 1 Viertel am
 Weinsteiner Weg und von 1 1/2 Viertel
 an der Winnender Straße habe ich
 aufträglich zu verkaufen. Liebhaber
 werden eingeladen, sich am
Montag, den 6. Juni,
 Abends 5 Uhr,
 beim städtischen Krankenhaus ein-
 zufinden.
Gottlob Willinger.

Waiblingen.
 Kommanden
Montag den 6. Juni
 Vormittags 10 Uhr
 verkaufe ich im öffentlichen Aufstreich
 den

Klee-Ertrag
 von 120 Ar in der Nähe des Bahn-
 hofs in 8 Parzellen.
 Zusammenkunft bei meinem Hause.
G. Pfander.

Waiblingen.
 2 Viertel dreiblättrigen und 3
 Viertel hohen

Klee
 hat zu verkaufen
 Frohnmeister Wall.

Waiblingen.
 Eine schöne
Gais
 hat zu verkaufen.
Matth. Dobler,
 Weber.

Niederländisch-Amerikanische
Dampfschiffahrts-Gesellschaft
 Direkte regelmäßige wöchentliche Fahrt
 mit 1er Klasse Postdampfer.
Rotterdam
Amsterdam = **Amerika**
Abfahrt Billigste
Samstags Preise.
 Kaschelle Vorzügliche
 Beförderung. Verpflegung

Nähere Auskunft erteilen
Die Direktion in Rotterdam.
 Die General-Agenten:
Carl Anselm, Stuttgart,
Danger & Weber, Heilbronn.

Beste und billigste Bezugsquelle für
 garantiert neue, doppelt gereinigte, echt
 nordische
Bettfedern.

Wir versenden kostenfrei, geg. Nachn. (nicht
 unter 10 Pfd.) gute neue Bettfedern
 per Pfund für 60 Pfa., 80 Pfa., 1 M. u.
 1 M. 25 Pfa.; feine prima Goldbunnen
 1 M. 60 Pfa.; Prima Polarfedern
 2 M. 50 Pfa.; Silberweisse Bettfedern
 3 M. — Verpackung zum Kostenpreise. —
 Bei Beträgen von mindestens 75 M.
 portofreie Lieferung u. 5% Rabatt.
Pecher & Co. in Herford i. Westfl.

Lehr-Verträge
 sind zu haben bei
C. F. Vud.

Stuttgart.
 Am nächsten Montag den 6. Juni d. J. Vormittags von 10
 Uhr an verankert die unterzeichnete Stelle
die Lieferung von 3800 cbm. Rems-
oder Ellwanger Sand pro Etatsjahr 1887/88
 auf ihrem Bureau, Rathaus Nebengebäude Zimmer No. 4 im öffent-
 lichen Abstreih.

Den 1. Juni 1887.
Städt. Straßenbau-Inspektion.
Kemmler.

Ludwigsburg.
Vom 6. Juni ab wird Heu und
Stroh wieder angenommen.
 Liefertage: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag bei
 trockenem Wetter.
 Den 1. Juni 1887.

Königliches Proviantamt.
Waiblingen.
 Rechte Stahlisen vom Königl. Hüttenamt Fried-
 richsthal, neuenbürger und steirische Sichel, extrafeine
 amerikanische S. u. und Dunggabeln mit und ohne Stiel,
 Schaufeln, Spaten, Wehsteine, Sensenwürbe, Zinkämpfe,
 Drahtströcke und Sohlennägel empfiehlt in nur guten Qualitäten
 zu billigsten Preisen.
Gottlob Weiss.

Waiblingen.
 Günstige Gelegenheit zu billigem Einkauf aller Arten
Colonialwaren, Thee, Weinen,
Spirituosen, Cigarren etc.
 bietet sich auch für Wiederverkäufer, indem ich das vorhandene Lager
 wegen Aufgabe der Artikel zu bedeutend herabgesetzten Preisen abgebe
 und Lade zur gefl. Einsicht höfl. ein
Julius Sixt.

Cannstatt.
 Sie durch mache ich die ergebene Anzeige, daß ich den früher von
 meinem verstorbenen Schwiegervater **Carl Bürkle** lange Jahre be-
 triebenen
Gasthof zur Sonne, hier
 mit großem Wirtschafts-
 garten, Regalbahn und
 Stallungen nebst dem
 größten Teil des
Weinlagers
 käuflich erworben und am heutigen Tage selbst übernommen habe.
 Indem ich freundlichst bitte das dem Verstorbenen in so reichem
 Maße geschenkte Zutrauen auch auf mich übertragen zu wollen, gebe ich
 zugleich die Zusicherung, daß ich alles in der bisherigen altbewährten
 Weise weiterführen werde und bitte um gütigen Zuspruch.
Cannstatt, 1. Juni 1887.

Hochachtungsvoll
Gotth. Krauß.
Börsenaufträge
 auf Zeit und zwar:

Pfd. St. 500.—	Türken	mit Mk. 200
Pfd. St. 500.—	Egypter	500
Pfd. St. 500.—	Portugiesen	500
Stück 25.—	öst. Credit-Actien	1000
Thlr. 5000.—	Disconto-Com.	1500

effectuiert prompt und reell, Prospekt gratis
A. Federlin
 Bankhaus
FRANKFURT a. M.

Schutz-Marko.
 Bewährtestes Stärkemittel
 Enthält alle nöthigen Zusätze
MACK'S
Doppel-Stärke
 Ueberall vorräthig à 25 Pf. pr. 1/2 lb Carton
 Alleiniger Fabrikant H. Mack in Ulm.

Jede Dame versuche
Bergmann's Lilienmilch-Seife
 von Bergmann & Co., Berlin u.
 Frankfurt a. M.
 Dieselbe ist vermöge ihres vegeta-
 bilischen Gehaltes zur Herstellung und
 Erhaltung eines zarten, blendend
 weißen Teints unerlässlich. Vorrätig
 à Stück 50 Pfa. bei **Th. Daiber.**

Waiblingen.
Zu vermieten auf
Martini.
 Meine obere Wohnung 6-7
 Zimmer könnte nach abmachen mit
 den Mieter auch bald bezogen
 werden
C. Möbs.

Waiblingen.
 Eine gesetztere Frau sucht so-
 gleich oder später eine Stelle als
Haushälterin,
Kindbettwärterin etc.
 Zu erfragen bei
 der Red. d. Bl.

Waiblingen.
 Ein jüngeres
Mädchen
 wird sogleich oder aufs Ziel gesucht.
 Von wem? sagt die Red. d. Bl.

Lehrlings-Besuch.
 Ein ordentlicher, junger Mensch,
 der Lust hat, das
Schuhmacherhandwerk
 zu erlernen, findet sofort eine
 gute Lehrstelle bei
Carl Fischer, Schuhmacher
 Marktstraße No. 65 in Cannstatt,
 bei der Neckarbrücke.

Eheringe
 in reichster Auswahl unter Garantie
 zu billigsten Preisen bei
Friedrich Klinger
Stuttgart,
 Ecke der Oberharbs- und Tübingerstr.

Wer 60 Pfennig
 in Briefmarken einsendet, erhält
 franco per Post einen geb. Band
 des in weitesten Kreisen bekannten
 und beliebten
Schwäbischen Heimgartens
 mit sehr spannenden Romanen
 und ausgewähltem vermischtem Teil,
 Gedichten, Räthseln etc. etc. zugesandt.
Es gibt nichts Passenderes
u. Billigeres für Lesefreunde
Borchert & Schmid in Kaufbeuren.

Kranken,
 besonders aber denjenigen, welchen
 Magen- u. Darmleiden, Bandwurm,
 Lungen-, Kehlkopf- & Herzkrank-
 heiten, Nervenkrankheiten, Blasen-
 leiden, Hautkrankheiten, Gesicht-
 ausschläge, Flechten, Gicht, Rheu-
 matismus, Rückenmarks- und Ner-
 venleiden, Frauen-Krankheiten,
 Bleichsucht etc. leiden, ist das
 Schriftchen:
Behandlung u. Heilung
von Krankheiten,
 ein Ratgeber für alle Leidende
 zu empfehlen. Kostenlos u. franco
 zu beziehen von **Ludwig Wagg,**
 Buchhändler in Konstanz.

Waiblingen.
Gut erhaltene ältere

Sopha

desgleichen noch gute ältere
Bettrösch mit **Gummi-
überzug** sehr gut erhalten (passend
für Bettnäher) verkauft billigt.

L. G. Scheeff,
Sattler u. Tapezier.

Waiblingen.

Sailerwaren

alle Sorten
sowie ächte **Hamburger**

Melgerstühle

unter Garantie für gute Ware
empfiehlt bestens

L. G. Scheeff
Sattler & Tapezier.

Waiblingen.

Frischgebrannter weißer & schwarzer

Kalk

ist bis Montag zu haben bei
F. & G. Pfander.

Pianos kostenfrei Probefendung
billig baar oder Raten, Prospekt
gratis.

Fabrik Weidenslaufer, Berlin NW.

Alte Münzen.

Wer sich über den realen Wert
alter Münzen wie Thaler zc. infor-
mieren will, sende

Beistiftsdurchreibungen
an Alb. Kehl, Redakteur, Kaufbeuren.

Honorar pro Stück 20 Pf. mit
10 Pf. Rückporto in Briefmarken
beizulegen.

Württemberg.

Stuttgart, 3. Juni. (Zum Mord auf dem Vopser.) Wie das
N.-L. aus authentischer Quelle erfährt, sind die Personalien des Ermordeten
jetzt sicher festgestellt. Derselbe ist der am 24. Dezember 1872 geborene
Georg Maier, Sohn des Webers Johann Georg Maier in Steinenbronn.
Maier hat sich vor einigen Wochen von seinen Eltern entfernt und diese
wissen weder über den letzten Aufenthalt noch das Treiben ihres Sohnes
irgend etwas anzugeben. Der Leichnam wird heute beerdigt werden. Es
sind bereits verschiedene Stromer festgenommen worden, die mit dem Er-
mordeten in letzter Zeit in Verbindung gestanden haben sollen. — Das
gesamte Ermittlungsverfahren in dieser Affaire liegt in den Händen des
I. Staatsanwalts am hiesigen R. Landgericht, Herrn Dr. Karl Schönhardt.
Alle diejenigen Personen, welche am letzten Dienstag oder an den vor-
hergehenden Tagen mit dem zc. Maier in irgend welcher Beziehung ge-
standen oder ihn auch nur gekannt haben, werden von der Behörde auf-
gefordert, sich bei ihr zu melden. Jeder, der in dieser Hinsicht Mitteil-
ungen machen kann, würde sich um die Ermittlung des Thäters ein
Verdienst erwerben.

Das „N.-L.“ erhielt eine Zuschrift des Stadtpolizeiamts, worin es heißt:

Seitens der Behörden wird mit allen gesetzlich zulässigen Mitteln
vorgegangen, um arbeitscheuen Persönlichkeiten und sicherheitsgefährlichem
Gesinde den Aufenthalt und ungesetzliches Treiben im Stadtgebiet zu
erschweren. Die zweifelhaften Wirtschaften und Herbergen innerhalb
der Stadt unterliegen einer fortgesetzten strengen Kontrolle; in der Um-
gebung der Stadt werden durch das Feldschutzpersonal, durch die Schutz-
und Fahndungsmannschaft, durch Landjäger teils regelmäßige, teils je
nach Bedarf außerordentliche Streifen vorgenommen. Daß speziell der
Vopserwald und sein Hinterland von Gesindel, wie solches in jeder
größeren Stadt vorhanden ist, häufig aufgesucht wird, ist den Behörden
wohl bekannt, und es werden zur Niederhaltung des Gesindels in jener
Gegend die notwendigen sicherheitspolizeilichen Maßregeln fortwährend
gehandhabt. Abgesehen von einem im vorigen Jahr auf der Feuer-
bacher Heide an einem jungen Menschen verübten Raub seiner Taschenuhr
sind räuberische Anfälle, Bedrohungen oder sonstige erhebliche Beun-
ruhigungen von Spaziergängern zc. durch herumstreifendes Gesindel in
der ganzen Umgebung Stuttgarts seit Jahren nicht bekannt geworden.

Lübingen, 1. Juni. Am Schluß der Lindenallee mit der
herrlichen Aussicht ins Neckarthal und auf dessen materische Berge, mitten
in einem lieblichen Wäldchen, das Morgens und Abends vom Gesang

Waiblingen.

Geschäfts-Empfehlung.

M. Armand, Goldarbeiter

empfiehlt sein gut sortiertes Lager in Gold- und Silber-, Schmuckwaren
zu äußerst billigen Preisen. Eheringe solid gearbeitet und gut massiv
Gold schon von 7 M an, silberne Löffel und Besteck, mit dem reichs-
gesetzlichen Stempelzeichen versehen, Eklöffel von 5 M an, Kinderlöffel
von 3.50 M an, Kaffeelöffel von 2.30 M an, jede Gravirarbeit gratis.
Auch empfehle ich zugleich mein Lager in Christofflesbesteck, sowie von
der Württ. Metallwarenfabrik unechte Schmuckwaren, schon ganz solide
Sachen von 30 bis 50 S , sowie Trauerschmuck vom geringsten bis zum
feinsten. Nidelfetten, Garantie für Haltbarkeit, von 80 S an bis 2 M
Dieselben können bei mir auch wieder repariert werden. Brillen von
40 S an. Gravierte Siegelstöcke samt Heft zu 50 S . Jede Gravir-
arbeit an Schmuck, Besteck und Tafelgeräte u. s. w. wird solid und ganz
billig ausgeführt. Vergolbet, versilbert, vernickelt und oxidiert wird jeder
metallene Gegenstand zu ganz billiger Berechnung.

Zugleich empfehle ich mich auch im Reparieren; jeder in mein Fach
einschlagende Gegenstand wird zu herabgesetzten Preisen so solid als möglich
repariert. Alt Gold und Silber, sowie Granatmuster wird gekauft oder
an Zahlung angenommen und zahlt die höchsten Preise.

Das rühmlichst bekannte

Bettfedern-Lager

Harry Unna in Altona bei Hamburg

versendet zollfrei gegen Nachnahme (nicht unter 10 Pfd.)
gute neue

Bettfedern für 60 Pfg. das Pfund,

vorzüglich gute Sorte 1,25 Pfg.

prima Halbdannen nur 1,60 Pfg.

prima Ganzdannen nur 2,50 Pfg.

Verpackung zum Kostenpreis. — Bei Abnahme von 50 Pfd.
5% Rabatt. — Umtausch gestattet.

Prima Inlettstoff zu einem großen zweischläfrigen Bett,
(Decke, Unterbett, Kissen und Pfühl) garantiert federdicht
zusammen für nur 16 Mark einschläfrig nur 14 Mt.

Flora's Erwachen!

Chr. Haag's geruchlos salz-
artiges Pflanzennährmittel, von
mehreren Autoritäten, namentlich von
Herrn Dr. Neubert untersucht, er-
probt und begutachtet, vorzüglich
gut für Topfgewächse aller Arten,
ist zu haben bei Buchdrucker **Bud**
in Waiblingen. Das Päckchen
(25 Gramm zu 25 Liter Wasser
hinreichend nach inliegender Ge-
brauchsanweisung) zu 30 Pfg.

Zeugnisse der Neuzeit.

Chr. Haag's Pflanzennahrung
habe ich erprobt und vorzüglich gut
befunden, daher ich allen Blumen-
freunden dieses billige Mittel bestens
empfehlen kann.

Wöhringen a. d. F., den 10.
Juni 1885.

Abraham Stäiger, Kaufmann.

Desgleichen: Frau Fabrikant
Schütt in Birkach und Herr Fa-
sanenmeister **Reinhold** auf Härdle
bei Weil im Dorf.



Gegen
**Sten, Heiser-
keit, Catarrh,**
Brust- und Lungen-
schmerzen werden mit
unübertrefflichem Er-
folg angewendet die
Carl Bauer'schen
Pulmoni-
Bonbons
worüber die besten
Zeugnisse vorliegen
in Paquet à 20 S . Wechselstapel à 50 S .

Niederlage bei **H. Bollmer Wto.**
in Waiblingen.

Bei 3000 Mk. Gehalt

suchen solide Leute zum **Coffee-
Verkauf** in Postkollis an Private.
Emil Schmidt u. Co. Hamburg.

Frachtbriefe
find zu haben bei **C. F. Bud.**

der Vögel befehlt ist, ist nun der Platz für das Denkmal fertiggestellt,
welches der schwäbischen Schriftstellerin Ottilie Wilbermuth gewidmet ist
und am 12. Juli, dem Todestag derselben, enthüllt werden soll. Ein
künstlicher Hügel, mit Lannebäumen bepflanzt und mit Sitzbänken aus-
gestattet, wird das einfache Denkmal tragen, das ein von Bildhauer
Kösch in Stuttgart vortrefflich ausgeführtes Hautrelief der Dichterin ent-
halten wird.

Ebingen, 30. Mai. Unter den über 6000 Einwohner zählenden
Städten Württembergs dürfte Ebingen wahrscheinlich noch die einzige
sein, welche in der glücklichen Lage ist, ihren Bürgern (jetzt Vollbürgern)
nebst $\frac{1}{4}$ — $\frac{3}{8}$ Morgen lebenslänglichen Allmandgenuß alljährlich noch
einen namhaften Holznußen zuweisen zu können. Jeder Bürger erhält
hier 3 Meter meistens buch. Scheiterholz und 30—40 starke Reiswellen;
es kommen auf diese Weise einschließlich der gleichberechtigten Bürgers-
witwen und verschiedenen Gratialgaben jährlich über 4500 Meter und
50 000 Wellen zur Verteilung. Die einzelne Gabe bestimmt das Loos,
dessen Ergebnis jeweils vom Rathaus herab der harrenden Menge ver-
kündet wird. Darauf erhält Jeder seinen Looszettel ausgehändigt und
bald sieht man Alt und Jung (die Schulen haben zu Ehren des Tages
frei) hinauspilgern auf unsere malbedeckten Berge, um das Holz zu
suchen. In früherer Zeit war dieser Holztag ein wahrer Festtag für
die Bürgerschaft, und manch ein Klästerlein verschwand hinter der Binde
der Feiernden, bevor der Abend noch seine Schatten geworfen. Jetzt ist
man, einzelne Ausnahmen abgerechnet, häuslicher geworden mit
Zeit, Holz und Geld und macht die Sache kürzer ab mit einem kräftigen
Besperrtrunk oder verlegt das Suchen auf den Sonntag. Gleichwohl ent-
wickelt sich auch heute noch an diesem Tag im Wald ein reges Leben
und Handel, denn viele ärmere Bürger bringen ihr Holz gleich zum Ver-
kauf, indem ihnen oder ihren Angehörigen bei dem umfangreichen Forst-
areal der Gemeinde und nach dem bestehenden, wenn auch gegen früher
eingeschränkten Ortsbrauch das ganze Jahr hindurch an einem bestimmten
Wochentage Gelegenheit gegeben ist, ihren häuslichen Bedarf durch
Sammeln von Bruchholz und Reisach in ausreichendem Maße zu decken,
wodurch der Bürgernutzen für zahlreiche Familien einen um so höheren
Wert gewinnt.

Ulm, 1. Juni. Auf dem Rathause sind die Vorbereitungen zur
Ziehung der letzten Münsterbaulotterie bereits getroffen. Die Ziehung
beginnt unwiderrüßlich am 20. ds. Morgens 8 Uhr, da die Aussichten
der Räumung des kleinen Festes von Losen bei der Generalagentur
vollständig begründete sind.

Von der bayerischen Grenze, 1. Juni. Vor wenig Tagen wurde in Rothenburg o. T. der nahezu 80 Jahre alte Schuhmacher Gachstatter tot auf der Stiege seines Hauses aufgefunden. Er war mit einem Hammer erschlagen worden. Als der That verdächtig wurde die Haushälterin des alten Mannes in Haft genommen und nach Nürnberg abgeliefert.

Von der hohenzollernschen Grenze, 1. Juni. In Gehingen wurde gestern abend der 69 Jahre alte Güterbeförderer Pfister von dort auf der Heimfahrt von einer Hochzeit von den scheugewordenen Pferden bei einer Biegung der Straße innerhalb der Stadt so unglücklich aus seinem Gefährt geschleudert, daß er bewußtlos vom Blase getragen werden mußte und heute früh den erlittenen bedenklichen Verletzungen erlag. Der allgemein beliebte Mann wird tief bedauert. — Bei den schweren Gewittern vom letzten Freitag schlug der Blitz in Frohnstetten und in Gaußelfingen ein und äscherte an beiden Orten die betroffenen Häuser ein.

Deutsches Reich.

Berlin, 2. Juni. Der Kaiser hatte seine Kieler Reise von dem Verlauf der Krankheit des Kronprinzen abhängig gemacht. Da nun die Reise heute nachmittag angetreten wird, so läßt dieser Umstand einen Rückschluß auf das zufriedenstellende Befinden des Kronprinzen zu. — Der Berlin-Kieler Postzug mit den Festgästen zur Grundsteinlegung des Nordostseekanals, darunter Minister Maybach, ist gestern zwischen Hamburg und Altona entgleist. Personen wurden nicht verletzt.

Berlin, 2. Juni. Der Kaiser ist heute Nachmittag um 3 Uhr mit den Prinzen Wilhelm und Leopold nach Kiel abgereist.

— Ueber den Brand in Hamburg am 31. Mai berichtet man der Frkf. Z. von dort: Eine Feuersbrunst, wie sie seit 1842 hier nicht erlebt worden ist, brach Abends 9 1/4 Uhr im Hafen aus. Sechs große Schuppen am Hübener- und Strandquai standen in Zeit einer halben Stunde nebst den zum Entlöschen davor liegenden großen Seeschiffen in Flammen. Der Dampfer Gladiator, am 29. Mai von Dporto angekommen, und die City of Dortmund, am 30. Mai von Swansea angekommen, sind ausgebrannt, an vielen Schiffen sind die Takelagen und Masten verbrannt. Ein mit Salpeter beladener Oberländer Kahn stand in vollen Flammen. Die zwischen beiden Quai stehenden Eisenbahnwagen konnten gerettet werden. Kolossale Mengen von Baumwolle, Kaffee und sonstigen Kaufmannsgütern verbrannten. Der an der Spitze beider Quais weithin sichtbare monumentale Prachtbau ist gleichfalls niedergebrannt. Das Feuer hatte eine Ausdehnung von über 400 m Länge. Soweit bisher bekannt, ist kein Menschenverlust zu betlagen. Sämtliche Spritzen Hamburgs waren in Thätigkeit. Um 2 Uhr Nachts war der Brand soweit gedämpft, daß eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten war. Der Schaden wird viele Millionen betragen. Hätte der Wind landwärts gestanden, so wäre das Unglück unabsehbar gewesen, da dann die in der Nähe befindliche große Gasanstalt und die übrigen Quais gefährdet gewesen wären. — Dem Frkf. J. schreibt man: Der Schaden ist noch nicht festzustellen, wird aber jedenfalls viele Millionen betragen. Verbrannt sind tausend Ballen Baumwolle, mehrere Güterschuppen, Dampferschuten und Waggons. Die Verhältnisse sind fast unentwirrbar.

Bremen, 31. Mai. Die Rettungskation Heisterneß der deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger telegraphiert: Am 31. Mai von der deutschen Küst „Marianne“, Kapitän Bischoff, gestrandet auf der Halbinsel Gela, 4 Personen gerettet durch den Raketenapparat.

Bingen, 30. Mai. Ein einfacher Schuhmachergeselle unserer Stadt hat ein Velociped für Wasserfahrt erbaut und dasselbe am letzten Freitag zum ersten Mal auf der Nahe in Thätigkeit gesetzt. Dasselbe ist aus Brettern und Balken erbaut und hat im Innern ein Schaufelrad, welches durch ein Trittwerk bewegt wird, während der Fährmann das Steuer an Seilsträngen handhabt. Das Fahrzeug ging zu Berg und Thal leicht, rasch und stet, wie auch die Drehungen vermittelt des an Stricken geleiteten Steuers sicher gelangen.

Siegen, 30. Mai. Am vergangenen Sonnabend Morgen wurden auf der Grube „Grauebach“ in Eisfeld durch herabfallendes Gestein fünf Bergleute verschüttet; vier davon fand man nach mehrstündiger Arbeit tot vor, während der fünfte gegen Abend aus den Gesteinsmassen noch lebend und ohne besondere Verletzungen hervorgezogen werden konnte.

Bruchsal, 27. Mai. Ein entsetzlicher Unglücksfall hat sich gestern ereignet. Altbürgermeister Deuchler stand am Abend nach 8 Uhr auf dem Anstand auf Fische, als er ein Geräusch hörte und sofort nach der Richtung desselben einen Schuß abgab. Ein markerschütterndes Geschrei erhob sich, und als der Jäger nach dem Thatorte eilte, fand derselbe die Ehefrau eines gewissen Bindschädel tödtlich verwundet am Boden liegen. Nach wenigen Minuten gab sie in den Armen des unglücklichen Schützen ihren Geist auf.

Oesterreich-Ungarn.

Wien, 2. Juni. Die Theiß durchbrach gestern eine Schleufe, wodurch hunderttausend Joch der besten Felder in Uföld überschwemmt sind. Der Schaden beträgt zehn Millionen Gulden.

Frankreich.

Paris, 1. Juni. Der Kriegsminister wird sich nächsten Freitag in dem Militärausschuß über den Gesekentwurf Bozlangers aussprechen. Wie es heißt, nimmt Ferron den von Boulanger vorgelegten Militärgesekentwurf mit einigen Abänderungen an. — Das Blatt Paris spricht neuerdings von einer Vertagung der Kammern bis Mitte Juni. Das Kabinet werde die Kammerferien benützen zur Aufstellung eines neuen

Budgetentwurfs. — Die Polizei ergriff für heute Abend Vorsichtsmaßregeln, um etwaigen Unruhestörungen nachdrücklich entgegenzutreten zu können. — Die Aufräumungsarbeiten an der Römischen Oper sind nunmehr beendet. Nach dem Tempis beträgt die amtlich ermittelte Zahl der aufgefundenen Leichname 70, worunter 58 erkannt sind. Außerdem wurde eine große Menge menschlicher Ueberreste nach der Morgue übergeführt. Es war gesagt worden, daß wissenschaftlich festgestellt sei, daß eine gewisse Anzahl Körper ganz vom Feuer verzehrt ist. In der That wurden geschmolzenes Silber und Metall in dem Schutt gefunden, was genügend beweist, daß man nicht mehr auf die Constatierung neuer Todesfälle hoffen darf. Andererseits steht die der Polizeipräfektur angemeldete Zahl der Verschwundenen in keinem Verhältnis zu der wahrscheinlichen Ziffer der Opfer, und die Staatsanwaltschaft hat eine strenge Untersuchung über die gemachten Anzeigen eingeleitet.

Belgien.

Brüssel, 2. Juni. Der Aufstand in Molenbeec ist beendet; auch aus den übrigen Landesteilen, wo die Arbeit eingestellt war, liegen beruhigende Nachrichten vor.

— Der Aufstand in Seraing und an den beiden Maasufem scheint beendet zu sein. In allen Kohlengruben wurde die Arbeit wieder aufgenommen.

Amerika.

New-York, 30. Mai. 84 irischen Auswanderern aus dem Kreise Mayo, welche an Bord des Dampfers Scandinavia in Philadelphia ankamen, wurde als Pauper, d. h. gänzlich Mittellosen, nicht gestattet, ans Land zu kommen.

Asien.

— Ein gräßlicher Vorfall ereignete sich am 20. ds. in Kurachee (Indien). Ein Sepoy des 26. einheimischen Inf.Reg. wurde von der Mordwut befallen (ran amuck), nachdem er in den Besitz von 40 scharfen Patronen gelangt war. Er erschöß zuerst 2 Sepoys, die in der Kasernenveranda schliefen. Es wurde Lärm geschlagen und das Regiment rückte aus, allein es konnte nichts gethan werden bis zum Tagesanbruch, worauf Abteilungen nach verschiedenen Richtungen entsandt wurden, um den Mörder zu ergreifen. Mittlerweile hatte er sich nach dem Soldatenbazar begeben und erschöß dort 4 Ladenbesitzer, die außerhalb ihrer Häuser schliefen. Dann erschöß er 5 Wagenführer. Als er fand, daß das Regiment ausgerückt war, suchte er Zuflucht hinter einer Steinmauer, wo er viele Schüsse abfeuerte. Als sich schließlich 2 Sepoys auf ihn stürzen wollten, erschöß er sich selber.

Neueste Nachrichten.

Kiel, 2. Juni. Der Kaiser ist im besten Wohlsein in Begleitung des Prinzen Wilhelm und des Prinzen Leopold heute Abend 9 1/2 Uhr hier angekommen. Der Empfang Seiner Majestät durch den Prinzen Heinrich, die Spitzen der Behörden, die auswärtigen Berichtersteller etc. etc. gestaltete sich zu einer großartigen Ovation für den greisen Monarchen.

Die sämtlichen hiesigen Gewerke mit ihren Bannern und Emblemen, die Vereine, Studenten-Verbindungen und Schulen, welche vorher einen imposanten Festzug durch die glänzend geschmückten Straßen veranstaltet hatten, bildeten Spalier. Von allen Thürmen läuteten bei der Einfahrt die Glocken und als der Wagen des Monarchen, welcher vortrefflich aussah und lebhaft nach allen Seiten grüßte, die enthusiastische unabhäbige Menschenmasse passierte, stiegen brausende Jubelrufe gen Himmel.

Auch die meisten Minister sind hier angekommen und werden morgen den Festlichkeiten anwohnen. Die Stadt strahlt im Glanze einer imposanten Illumination. Das Wetter ist prächtig — endlich wieder einmal richtiges Kaiserwetter. Die Feststimmung ist großartig, die Stadt von Tausenden von Fremden, deren immer neue Schaaren von Nah und Fern ankommen, überfüllt.

Kiel, 3. Juni. Die Grundsteinlegung in Holtenua verlief im überaus erhebender Weise. Leider waren die Worte des Kaisers und der anderen Redner auf der Journalisten-Tribüne total unverständlich. Die Rüstigkeit und Frische des greisen Monarchen wurden allgemein bewundert.

Der Kaiser wohnte dem circa eine halbe Stunde dauernden Act stehend bei und befand sich auch bei der Flottenrevue stets auf der Commandobrücke der „Pommernia“. Um 2 Uhr fand ein glänzendes Galadiner auf Bellevue statt, wobei der Kaiser auf das Wohl Schleswig-Holsteins toastirte. Um 4 1/2 Uhr trat der Kaiser unter den enthusiastischen Zurufen einer zahlreichen Menge die Rückreise nach Berlin an.

Handel und Verkehr.

Fruchtpreise des Winnender Fruchtmarkts.

Vom 2. Juni 1887.

Getreide Gattungen.	Durchschnitts-Preise.				Höchster		Niederst.	
	Höchster.	Mittler.	Niederst.	Preis.	Me	S	Me	S
Dinkel per Centr.	7 67	7 64	7 56	7 70	7	50		
Haber per Centr.	5 60	5 55	5 48	5 65	5	40		

Hiezu eine Beilage für die hiesigen Abonnenten, betreffend „Lokalfeuerlöschordnung der Gemeinde Waiblingen mit gemischter Feuerwehr.“

Waiblingen.

Bekanntmachung.

In Nachstehendem wird die vom Gemeinderat in Folge der Landesfeuerlöschordnung vom 7. Juni 1885 lt. Beschluß vom 20. April d. J. festgestellte und lt. Erlaß des R. Oberamts vom 25. April d. J. genehmigte Lokalf Feuerlöschordnung für die hiesige Stadt zur allgemeinen Kenntnisknahme und Nachachtung veröffentlicht.

Dabei wird namentlich auch auf die am Schlusse abgedruckten Strafbestimmungen nach welchen Verfehlungen gegen dieselbe abzurügen sind, aufmerksam gemacht.

Den 23. Mai 1887.

Stadtschultheißenamt: G e l.

Lokalf Feuerlöschordnung

der Gemeinde Waiblingen mit gemischter Feuerwehr.

I. Einrichtungen der Gemeinde für das Feuerlöschwesen.

A. Sachliche Feuerlöscheinrichtungen.

§ 1.

Wasserversorgung.

Die Gemeinde besitzt 4 laufende und 14 Pumpbrunnen (außer diesen sind noch verschiedene Privatpumpbrunnen vorhanden), wovon 5 mit entsprechenden Abwasserbehältern versehen sind.

Die Lage der Brunnen und Abwasserbehälter ist in dem Ortsplan eingezeichnet.

Ferner besitzt die Stadt (bis zum Bahnhof incl.) in der obern Stadt eine Hochdruckwasserleitung mit Hausleitungen, 33 Hydranten und einem 600 Cimer haltenden Wasserreservoir. Die Ausdehnung auf die untere Stadt ist in Aussicht genommen.

Der Remsfluß fließt östlich durch einen Teil der Stadt.

Die Feuerwehr des Ortes ist im Besitze von 2 Exemplaren des Ortsplanes.

§ 2.

Lösch- und Rettungsgeräte der Gemeinde.

Die Geräte befinden sich in der Hauptsache im Magazin des neuen Rathauses. Weitere Gegenstände sind in der daneben befindlichen Remise und in der Fruchthalle des gegenüberstehenden alten Rathauses untergebracht. Diese Räume sind stets von der Straße und vom Marktplatz aus zugänglich.

Schlüssel zu diesen Magazinen haben:

- der Commandant,
- „ Stadtbaumeister,
- „ Ratsdiener,
- „ Polizeidiener,
- die Nachbarn Apotheker Marggraff, Tuchmacher Wiedmaier, sowie der Magazinsdiener Hägele.

Zur Vornahme der Übungen ist das Gebäude Nr. 287 des Ortsbauplans (Kelter mit Steigerturm) bestimmt.

B. Organisation des persönlichen Lösch- und Rettungsdienstes.

§ 3.

Bildung der Feuerwehr.

Nach dem Beschluß der bürgerlichen Kollegien vom 30. Juni 1863, 4. Dezbr. 1872 und 2. Juli 1886 besteht in der hiesigen Gemeinde nach Maßgabe der Art. 9—20 der Landesfeuerlöschordnung und der §§ 20—24 der Vollziehungsverfügung ein aus einer freiwilligen Feuerwehr und einer Pflichtfeuerwehr zusammengesetztes gemischtes Feuerwehrcorps.

Dasselbe hat den Zweck, im Falle eines Brandes im Orte selbst oder in der Umgegend das Leben und Eigentum der Bewohner zu schützen, sowie auch bei einem Brande in benachbarten Waldungen Hilfe zu leisten.

§ 4.

Feuerwehrpflicht.

Zum Dienste in der Feuerwehr sind verpflichtet sämtliche im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen Einwohner vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 50. Lebensjahre mit Ausnahme der Kranken und Gebrechlichen, der Aerzte und Apotheker, der in der Gemeinde stationierten Landjäger und Steuerwächter, der Ortsgeistlichen, der Lehrer, und der sonstigen verschiedenen Staats-, Gemeinde-Beamten und Bediensteten als Bezirksbeamten, Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbeamten, Notare, Gerichtsschreiber, Amtspfleger, Oberamtsgeometer, Verwaltungsaktiare, Stadtpfleger, Stiftungspfleger, Armenpfleger, Eisenbahn- und Postbedienstete, die versch. Amts- und Polizeidiener; und es werden die hienach Pflichtigen, soweit sie nicht Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr sind, nach Bedürfnis in das Feuerwehrcorps eingeteilt.

Außerdem kann einzelnen Personen, welche aus besonderen Gründen darum nachsuchen, auf Antrag des Verwaltungsrats der Feuerwehr (§ 8) in widerruflicher Weise die Entbindung vom Dienst in der Feuerwehr vom Gemeinderat gegen die von diesem anzusehende Jahresabgabe gewährt werden.

§ 5.

Einreihung der Feuerwehrrpflichtigen.

Jedes Mitglied hat in derjenigen Abteilung der Feuerwehr zu dienen, welcher er nach Maßgabe des § 9 der Vollziehungsverfügung zur Landesfeuerlöschordnung zugeteilt wird.

Die Züge I. II. III. V. VI. VII. bilden die freiwillige Feuerwehr, die Züge IV. VIII. — XVII. die Pflichtfeuerwehr. Wer aus der freiwilligen Feuerwehr austritt, wird, wenn er das gesetzliche Alter noch nicht überschritten hat, der Pflichtfeuerwehr zugewiesen. Ebenso muß ein aus der freiwilligen Feuerwehr Ausgewiesener, falls er nicht der Ehrenrechte verlustig geworden ist, in der Pflichtfeuerwehr dienen.

§ 6.

Organisation und Ausrüstung der Feuerwehr.

Die Feuerwehr ist militärisch organisiert und nach dem Beschlusse der Gemeindefolge vom 2. Juli 1886. G.-Ratsprot. Bl. 142 in folgender Weise eingeteilt und ausgerüstet.

An der Spitze der ganzen Mannschaft steht ein Kommandant, dem ein Stellvertreter, 3 Hornisten und 4 Trommler beigegeben sind.

Der Kommandant ist ausgerüstet mit Helm samt weißem Koffhaarbüsch, Dienstrock mit drei vergoldeten Sternen an beiden Seiten des Kockragens, Steigergurte, Steigerseil, Beil samt Beiltasche, Steigerlaterne und einer zweitönigen Huppe samt Schnur.

Der Stellvertreter des Kommandanten hat auf dem Helm einen weiß und roten Koffhaarbüsch, an dem Dienstrock zwei vergoldete Sterne auf beiden Seiten des Kockragens und eine eintönige Huppe; im übrigen ist er ausgerüstet wie der Kommandant.

Die Hornisten und Trommler sind mit Helm, Dienstrock, Gurte und Horn bezw. Trommeln ausgerüstet.

Der I., II. und III. Zug: Steiger, Retter und Schlauchleger, besteht je aus 1 Zugführer und 1 Stellvertreter, 30 Steigern, 30 Rettern und 30 Schlauchlegern.

Die Butzenspritze s. Inv. 3. 7 wird von den Steigern bedient. Die eben daselbst unter 3. 8 aufgeführten 2 Krückenspritzen werden in der Regel nicht mehr benützt.

Sämtliche Mitglieder dieser 3 Züge sind ausgerüstet mit Helm, Dienstrock und einem gelben, oben und unten von einem schwarzen Streifen eingefassten Armband. Außerdem sind versehen: Die Zugführer mit einem schwarzen Koffhaarbüsch, einem vergoldeten Sterne auf beiden Seiten des Kockragens und einer eintönigen Huppe; der Zugführer und 30 Steiger mit Steigergurten, Steigerseilen, je samt 2 Karabinern, mit Beilen, Aexten, Bickeln, Steigerlaternen mit Signalpfeifen; 30 Schlauchleger mit Gurten und Holzhammer, 4 Steiger mit Gurtkarabinern; 30 Retter mit Gurten, Schlingen bezw. Rettungsseilen.

Der VI. Zug: Spritzenmannschaft für Spritze No. 1, besteht je aus 1 Zugführer und 1 Stellvertreter, 1 Spritzenmeister und dessen Stellvertreter und 24 Mann.

Sämtliche Mitglieder des VI. Zugs sind ausgerüstet mit Helm, Dienstrock, Gurte und einem mit No. 1 versehenen roten, oben und unten von einem schwarzen Streifen eingefassten Armband. Außerdem sind versehen: der Zugführer mit einem schwarzen Koffhaarbüsch, der Spritzenmeister und dessen Stellvertreter mit Steigerlaterne, Holzhammer und Signalpfeife. Die übrigen Züge haben dasselbe Armband mit der Nummer ihrer Spritze.

Der VII. Zug: Ablösungsmannschaft zur Spritze 1 besteht aus 1 Zugführer und 24 Mann.

Sämtliche Mitglieder des VII. Zugs sind ausgerüstet mit Helm, Dienstrock, Gurte und einem mit No. 1 versehenen roten, oben und unten von 2 schwarzen Streifen eingefassten Armband. Außerdem ist der Zugführer mit einem schwarzen Koffhaarbüsch versehen.

Der VIII. Zug: Spritzenmannschaft für Spritze No. 2 besteht aus 1 Zugführer und 20 Mann. Sämtl. Mitglieder sind mit einem mit No. 2 versehenen roten Armband — mit einem schwarzen Streifen — versehen. Außerdem trägt der Zugführer eine Feuerwehrmütze.

Der IX. Zug: Ablösungsmannschaft für Spritze No. 2: 1 Zugführer und 20 Mann, Ausrüstung wie Zug VIII.

Der X. Zug: Spritzenmannschaft für Spritze No. 3: 1 Zugführer und 24 Mann, Ausrüstung wie bei Spritze No. 2.

Der XI. Zug: Ablösungsmannschaft für Spritze
Nro. 3. 1 Zugführer und 24 Mann, Ausrüstung wie Zug X.

Der XII. Zug: Spritzenmannschaft für Spritze
Nro. 4. Ein Zugführer und 20 Mann, Ausrüstung wie Zug XI.

Der XIII. Zug: Ablösungsmannschaft für Spritze
Nro. 4. Ein Zugführer und 20 Mann, Ausrüstung wie Zug XII.

Der XIV. Zug: Spritzenmannschaft für Spritze
Nro. 5. Ein Zugführer und 10 Mann, Ausrüstung wie Zug XIII.

Der XV. Zug: Ablösungsmannschaft für Spritze
Nro. 5. 1 Zugführer und 10 Mann, Ausrüstung wie Zug XIV.

Der XVI. und XVII. Zug: Wasserträger und Schöpfer,
besteht je aus 1 Zugführer und 30 Mann.

Sämtliche Mitglieder des XVI und XVII. Zugs sind mit einem
blauen, oben und unten von einem weißen Streifen eingefassten Arm-
band versehen. Außerdem trägt der Zugführer eine Feuerwehrmütze.

Der IV. und V. Zug: Flückungs- und Bachmannschaft,
besteht aus 1 Zugführer und je 25 Mann.

Sämtliche Mitglieder sind mit einem weißen, oben und unten von
einem roten Streifen eingefassten Armband versehen. Außerdem trägt
der Zugführer eine Feuerwehrmütze.

Die Gesamtsumme beträgt 430 Mann, wozu noch die Feuerboten,
Sturmläuter und Wasserführer kommen.

Ueber den Mannschaftsstand der gesamten Feuerwehr ist von dem
Ortsvorsteher oder einem sonstigen vom Gemeinderat bezeichneten Ge-
meindebeamten ein Verzeichnis anzulegen und auf Grund der von dem
Feuerwehrkommandanten alle sechs Monate einzureichenden Ab- und
Zugangslisten fortzuführen.

Auf den 1. April jedes Jahres ist vom Gemeinderat auf Grund
schriftlicher Vernehmung des Verwaltungsrates der Feuerwehr die Er-
gänzung des Mannschaftsstandes und die Einteilung der neu zugezogenen
Mitglieder in die einzelnen Abteilungen vorzunehmen.

§ 7.

Wahlen.

Der Kommandant der Feuerwehr und dessen Stellvertreter werden
von den Führern der Züge I bis XVII, die Abteilungsführer je von
den Mitgliedern derselben und der Geräteverwalter auf Vorschlag des
Verwaltungsrats vom Gemeinderat auf 5 Jahre gewählt. Die Wahl
ist regelmäßig im Monat April auf dem Rathaus vorzunehmen.

Geht einer der Offiziere innerhalb des Jahres ab, so ist binnen
4 Wochen eine Ergänzungswahl auf den Rest der Dienstzeit des Ab-
gegangenen vorzunehmen.

Eine Wahl ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten abgestimmt hat.

Als gewählt ist anzusehen, wer die meisten der abgegebenen
Stimmen auf sich vereinigt hat. Die Abstimmung ist schriftlich und
geheim.

Die Wahl des Kommandanten, seines Stellvertreters und der
Zugführer leitet bei der Gründung der Feuerwehr der Ortsvorsteher,
später der Kommandant, beziehungsweise dessen Stellvertreter je unter
Zuziehung zweier Feuerwehrmänner.

Die Wahl des Kommandanten und seines Stellvertreters bedarf
der Bestätigung des Oberamts, die Wahl der Abteilungsführer der
Bestätigung des Gemeinderats.

§ 8.

Der Verwaltungsrat.

Das oberste Verwaltungsorgan der Feuerwehr im Sinne des Art.
15 Abs. 2 der Landesfeuerlöschordnung und der §§ 9 Abs. 3 und 25
Abs. 3 der Vollziehungsverfügung ist der Verwaltungsrat, welcher von
dem Kommandanten, seinem Stellvertreter, den Führern der zwölf Züge
und dem Geräteverwalter gebildet wird. Der Verwaltungsrat wird
von dem Kommandanten beziehungsweise dessen Stellvertreter berufen
und geleitet.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit von mehr als
der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Entscheidung erfolgt durch
absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden. Im Falle der Stimmen-
gleichheit hat der Vorsitzende die entscheidende Stimme.

Bei Abgabe von Gutachten ist das Stimmenverhältnis im Protokolle
anzugeben.

Protokollführer ist der Stellvertreter des Kommandanten. Die
Protokollauszüge werden von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer
unterzeichnet.

§ 9.

Übungen.

Die Züge I—III haben mindestens 6, die Züge VI—XVII haben
mindestens 4 Übungen, teils einzeln teils in Verbindung miteinander
abzuhalten. Außerdem finden jährlich 2 Hauptproben mit der ganzen
Feuerwehr statt.

Die regelmäßigen Übungen werden von dem Kommandanten der
Feuerwehr anberaumt. Außerordentliche Übungen kann der Gemein-
de- oder das Oberamt anordnen.

Die Übungen sind nach vorheriger Anzeige bei dem Ortsvor-
steher mindestens 4 Tage vor der Abhaltung derselben durch Bekannt-
machung im Remsthalboten oder durch Ausrufen zur Kenntnis der
Feuerwehrmitglieder zu bringen. Sofern es sich um Vorladung
weniger handelt, erfolgt dieselbe an die Einzelnen durch den Amts-
diener der Gemeinde bzw. Feuerwehrdiener.

In der Regel ist die Stunde der Übung bei der Vorladung
genau anzugeben. Ausnahmsweise kann auch eine unermutete Alarmierung
der Feuerwehrmänner bei Tag oder auch nach eingetretener Dunkel-
heit stattfinden.

Bei den in der Bezirksfeuerlöschordnung vorgeschriebenen ge-
meinschaftlichen Proben der im Hilfsverband stehenden Feuerwehren
werden die zur Teilnahme verpflichteten Mitglieder der Feuerwehr,
insofern die gemeinschaftliche Übung in einem 2 und mehr Kilometer
entfernten Orte stattfindet, mit Fuhrwerk befördert. Außerdem er-
hält jeder Teilnehmer eine Zehrungsvergütung.

Vorstehende Bestimmungen gelten für das ganze Feuerwehrkorps.
Ueber die Vornahme weiterer Übungen der freiwilligen Feuerwehr siehe
das besondere Statut derselben.

§ 10.

Führung der Rapportbücher und Behandlung der
Versäumnisse bei Übungen und Brandfällen.

Der Kommandant und die Zugführer haben Rapportbücher über
Brandfälle und Übungen zu führen. In dieselben sind die abgehaltenen
Einzel- und Gesamtübungen, sowie die Versäumnisse bei Übungen und
Brandfällen und die vorgebrachten Entschuldigungsgründe einzutragen.

Die Rapportbücher der Zugführer sind dem Kommandanten spätestens
am 4. Tage nach der Übung oder dem Brandfall, mit den ihnen spätestens
am 3. Tage übergebenen schriftlichen Entschuldigungen der nicht er-
schienenen Mitglieder ihrer Züge vorzulegen. (Vergl. Vollz.-Verf. § 23).

Der Kommandant hat nach jeder Übung die Rapporte der Zug-
führer in sein Rapportbuch aufzunehmen und das letztere bzw. 1 Aus-
zug nach Prüfung der Entschuldigungsgründe mit den als nicht genügend
anerkannten schriftlichen Entschuldigungen dem Ortsvorsteher behufs Ab-
rügung der Verfehlungen vorzulegen.

Geschäftsverhinderung eines im Wohnort Anwesenden oder eines
vom Wohnort Abwesenden, wenn die Vornahme einer Übung noch
während seiner Anwesenheit im Wohnort bekannt gemacht wurde, gilt
in der Regel nicht als Entschuldigungsgrund.

Diese Vorschriften gelten auch bezüglich der weiteren von der frei-
willigen Feuerwehr nach ihrem besonderen Statut vorzunehmenden
Übungen.

§ 11.

Geräteverwaltung.

Jeder Zugführer hat darüber zu wachen, daß die seiner Mann-
schaft anvertrauten Ausrüstungsgegenstände und Geräte möglichst ge-
schont, sorgfältig aufbewahrt und gut im Stande gehalten werden.

Für die nach Hause erhaltenen Ausrüstungsgegenstände hat jedes
Mitglied der Feuerwehr zu bescheinigen und ist für die geordnete
Instandhaltung verantwortlich.

Für die geordnete Behandlung und Aufbewahrung der Spritzen
und deren Zubehör hat der Geräteverwalter nach Maßgabe der
Dienstinstruktion für Spritzenmeister (angehängt dem Instruktion-
büchlein für die württembergischen Feuerwehren) Sorge zu tragen.
Er hat auch darüber zu wachen, daß die sonstigen im Spritzenlokal
untergebrachten Gerätschaften sowie die Leitern und Feuerhaken zweck-
mäßig aufbewahrt und in gutem Stande erhalten werden.

Dafür erhält derselbe nach Beschluß der Gemeindefolge vom
13. Juni 1883 eine jährliche Belohnung von 60 M.

Die bei einer Übung oder einem Brandfalle beschädigten Gegen-
stände werden auf Kosten der Feuerlöschkasse der Gemeinde wiederher-
gestellt oder ergänzt. Uebrigens ist in einem solchen Falle spätestens
binnen 3 Tagen nach geschehener Beschädigung dem Kommandanten
Meldung zu machen, welcher dem Ortsvorsteher schriftliche Anzeige zu
erstatten und, wenn bezüglich der Herstellung eines beschädigten Ge-
rätes Gefahr auf dem Verzuge ist, dies ausdrücklich zu bemerken hat.

Sämtliche Geräte und Ausrüstungsgegenstände werden jährlich
im Monat März in Verbindung mit einer Hauptübung von dem Komman-
danten in Anwesenheit des Feuerlöschassiers (Gemeindepfleger) sämt-
licher Zugführer und deren Stellvertreter einer genauen Untersuchung
unterworfen, über deren Resultat dem Ortsvorsteher spätestens auf 1.
April Anzeige zu erstatten ist, damit im Etat für die Feuerlöschkasse
der etwa erforderliche Aufwand berücksichtigt werden kann.

C. Vorschriften für die Ortseinwohner zur Bereithaltung von Löschmitteln und Rettungsgeräten.

§ 12.

Allgemeine Vorschriften.

Jeder Besitzer eines Gebäudes mit einem (Stroh-) Schindel- oder
Landerdach hat einige Löschbesen und eine über den Dachtrauf reichende
Anstallleiter vorrätig zu halten und an einem leicht zugänglichen Orte
aufzubewahren. Auch andern Häuserbesitzern wird die Anschaffung und
Parathaltung dieser Geräte empfohlen.

In den Häusern sind die Wasserbehälter in den Küchen und sonstigen
Räumen an jedem Abend randvoll zu füllen.

§ 13.

Besondere Verpflichtungen der Besitzer größerer
gewerblicher Betriebe und von Anstalten in welchen
viele Personen untergebracht sind.

II. Vorschriften für den Fall des Ausbruchs eines Brandes im Ort.

§ 14.

Anzeige einer wahrgenommenen Feuergefährlichkeit.
Bemerkt jemand, namentlich auch ein Polizeidiener oder Nachtwächter in einem Hause Feuer, oder einen außergewöhnlichen Rauch, oder Brandgeruch, so hat er die Hausbewohner alsbald hiervon in Kenntnis zu setzen und dem Ortsvorsteher unverweilt Anzeige zu machen.

Zu dieser Anzeige sind insbesondere die Hausbewohner selbst, sobald sie von der Feuergefährlichkeit Kenntnis haben, verpflichtet.

Die Anzeige ist persönlich, oder durch einen erwachsenen Angehörigen (Dienstboten) oder sonst eine zuverlässige Person zu machen.

Nur wenn ein Brand schon einen größeren Umfang angenommen hat, wenn insbesondere Flammen aus einem Hause hervorbrechen, ist es gestattet, die Nachricht durch Feuerrufe zu verbreiten und die Einwohner, beziehungsweise die Feuerwehr direkt zu alarmieren.

§ 15.

Vorläufige Maßregeln der Hausbewohner.

Bis zur Ankunft des Ortsvorstehers oder des Feuerwehrkommandanten, beziehungsweise der Feuerwehr haben die Hausbewohner unter Zuziehung von Nachbarn und andern herbeigeeilten Personen alsbald alles anzuwenden, was zur Löschung dienen, oder die weitere Verbreitung des Feuers hindern kann. Insbesondere ist jedem Luftzug möglichst zu steuern.

§ 16.

Aufgabe des Ortsvorstehers nach erhaltener Brandanzeige.

Der Ortsvorsteher hat nach erhaltener Brandanzeige, wenn es sich nicht um ein ganz unbedeutendes Schadenfeuer handelt, schleunigst die Feuerwehr alarmieren zu lassen und zunächst auf den Brandplatz zu eilen, um im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten die nötigen Anordnungen zur Bewältigung des Brandes zu treffen.

Sodann hat er alsbald nach Maßgabe der §§ 1 und 2 der Bezirksfeuerlöschordnung einen Feuerbericht an das Oberamt zu erstatten. Bei einem gefährlichen Brande, d. h. wenn bei starkem Winde, Wassermangel, Mangel an Löscheräten oder Mannschaften, größere Gebäude, gefüllte Scheunen etc. in Brand stehen, oder wenn die brennenden Gebäude sich in solcher Nähe von andern Gebäuden befinden, daß für die Nachbargebäude sichtliche Gefahr droht, sind (Feuerreiter) Feuerboten in die im Brandhilfsverband mit dem Orte stehenden Nachbargemeinden (vergl. § 18) abzusenden.

§ 17.

Alarm- oder Feuerzeichen.

Die Alarmzeichen sind folgende:

- bei Brandfällen in der Stadt:
Läuten mit allen Glocken, Alarmierung durch die Hornisten und Trommler.
- bei Brandfällen auswärts:
Läuten auf dem Zinkenstenturm, Alarmierung durch die Hornisten und Trommler.

In beiden Fällen ist beim Läuten abzusetzen, um Beschädigung der Glocken vorzubeugen.

Bei einem Brande im Orte darf ohne Befehl des Ortsvorstehers nicht Sturm geläutet, oder das Feuerzeichen gegeben werden, es wäre denn, daß die Flammen schon aus einem Hause herausgeschlagen. Die Alarmierung mit den Glocken hört nach Ankunft der Feuerwehr auf dem Brandplatz auf.

§ 18.

(Feuerboten) Feuerreiter.

Für den Feuerreiter- (Feuerboten) Dienst werden von dem Gemeinderat jährlich eine gewisse Anzahl Personen zum voraus bestimmt.

Das Namensverzeichnis derselben wird der Lokalfirewehrlöschordnung beigelegt und im Ratszimmer an eine Tafel angeheftet.

Sobald Sturm geläutet wird, haben die zum voraus als Feuerreiter oder Feuerboten bestimmten Personen schleunigst auf das Rathaus zu eilen. Ebenso haben sich auf das erste Feuerzeichen, wenn die Feuerboten keine Pferde haben, die gleichfalls zum voraus bezeichneten und in ein Verzeichnis aufgenommenen Besitzer von Pferden mit diesen bei Strafvermeidung alsbald vor das Rathaus zu begeben.

Für die Pferde, welche zuerst vor dem Rathaus vollkommen zur Verwendung gerüstet erscheinen, werden nach Beschluß der bürgerlichen Kollegien vom 17. März 1887 neben der Vergütung für wirkliche Dienstleistung den Besitzern folgende Prämien gegeben:

- für das erste Pferd 3 Mk
- für das zweite Pferd 2 Mk
- für das dritte Pferd 1 Mk

Für das Feuerreiten werden folgende Vergütungen geleistet

- bei einer Abwesenheitsdauer von weniger als 4 und 4 Stunden pro Pferd 3 Mk
- bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 4 Stunden bis zu 8 Stunden pro Pferd 5 Mk

Jeder Feuerreiter (Feuerbote) erhält so viele Ersuchungsschreiben oder mit der Aufschrift (Brandhilfe) und dem Ortstempel versehene Karten, als er Gemeinden um Hilfe anzurufen hat.

Diese Schreiben hat er in jeder der ihm bestimmten Hilfgemeinden selbst abzugeben.

Nach der Bezirksfeuerlöschordnung sind für Waiblingen folgende Gemeinden in folgender Reihenfolge anzurufen:

Beinstein, Enderbach, Hegnach, Neustadt, Korh, Winnenden, Kleinheppach, Großheppach, Strümpfelbach, Hohenacker, Kommelshausen, Fellbach, Schmiden und Döffingen, und zwar zuerst die unterstrichenen und bei größerer Gefahr weitere.

In dem Ratszimmer wird eine Tafel aufgehängt, aus der zu ersehen ist, in welche Orte und auf welchen Wegen bei gefährlichem und minder gefährlichem Brande, Feuerreiter bezw. Telegramme abzusenden sind, damit auch der Stellvertreter des Ortsvorstehers rasch das Erforderliche besorgen kann.

§ 19.

Besondere Aufgaben der Gemeindebeamten und Diener.

Ein Mitglied des Gemeinderats, das zum voraus bestimmt wird, hat sich bei dem Ausbruche eines Brandes auf das Rathaus zu begeben und dort anwesend zu bleiben.

Die niederen Diener: Amtsdienner, Polizeidiener, Nachtwächter, haben sich nach dem ersten Feuerzeichen auf das Rathaus zu begeben, und sich zur Verfügung des Ortsvorstehers zu stellen.

Für die Beleuchtung des Brandplatzes und seiner Umgebung sind die Wegknechte aufgestellt, welche die im Spritzenhaus aufbewahrten Laternen, Erdölflackeln, Beckpfannen und Beckkränze in Empfang zu nehmen und schleunigst den Brandplatz, die Rettungsplätze und finstern Durchgänge zu beleuchten haben.

Der Kaminfeger und dessen Gehilfen haben sich, soweit sie nicht ohnedies in die Feuerwehr eingeteilt sind, sogleich auf die Brandstätte zu begeben und nach Anordnung des leitenden Beamten beziehungsweise Feuerwehrkommandanten Dienste zu thun.

Die Mitglieder der Bau- und Feuerschau haben, sofern sie nicht Mitglieder der Feuerwehr sind, sofort nach der Ursache der Entstehung des Feuers zu forschen und sich, so weit möglich, von dem baulichen Zustand des Gebäudes, in welchem der Brand ausgebrochen ist, und von den Nachbarhäusern zu überzeugen und ihre Beobachtungen dem leitenden Beamten zu melden. Dieselben sind zu diesem Zwecke durch ein rotes 8 cm. breites Armband ausgezeichnet.

§ 20.

Aufgabe der Feuerwehr.

Die Steiger, Retter und Schlauchleger, sowie die Spritzen- (Ab-lösungs-) Mannschaft, haben auf das gegebene Zeichen so rasch als möglich, jedoch nur in voller Ausrüstung und mit dem Armband versehen, an den Sammelplatz ihrer Abteilung, d. h. an das Spritzenmagazin als den Aufbewahrungsort ihrer Löscheräten und Rettungsgeräte zu eilen, die Geräte herauszuschaffen und, sobald eine genügende Anzahl von Bedienungsmannschaft versammelt ist, sich auf den Brandplatz zu begeben.

Die Wasserträger und Schöpfer haben sich schleunigst mit ihrer Auszeichnung und ihren Geräten zu versehen und sofort auf den Brandplatz zu eilen.

Die Fluchtungs- und Wachmannschaften haben mit ihren Auszeichnungen versehen sich direkt nach dem Brandplatz zu begeben.

Als Fluchtungsplätze sind folgende in dem Ortsplane hezeichnete Stellen bestimmt:

freier Platz beim Hofameralamt, Kellernplatz, Kegelpfad, Stadtwasen, Marktplatz, alter Kirchhof, Postplatz, Blumenstraße, alter Bahnhof, ferner folgende bedeckte und schließbare Räume: Kapelle beim städt. Krankenhaus, Turnhalle in der Kelter, Schrammenlokal am Marktplatz, Remise in der Mädchenschule, Zehntschener, Rathaus, kleine Kirche, große Kirche namentlich Glockenhaus, sowie Kapelle bei derselben.

Jede Abteilung — mit Ausnahme der zum Rettungsdienst bestimmten Mannschaften, welche sofort einzugreifen haben — hält etwa 50 Schritte vor der Brandstätte, läßt sich unverweilt durch den Führer bei dem Kommandanten melden und von diesem ihren Platz anweisen.

Ist weder der Kommandant noch ein anderer Vorgesetzter sofort zu finden, so wird der Führer nach eigenem Ermessen einen geeigneten Platz für seine Abteilung ermitteln, diese alsbald abholen und in Thätigkeit setzen.

Gleichzeitig hat er einen seiner Leute zu beauftragen, dem Kommandanten, sobald dieser zu finden ist, die Aufstellung der Abteilung zu melden und dessen weitere Befehle abzuwarten.

Die Mannschaften haben den Vorgesetzten willigen Gehorsam zu leisten und ihren Posten nie ohne die Erlaubnis ihrer Vorgesetzten zu verlassen.

§ 21.

Pflichten der Ortseinwohner.

Beim Ausbruche eines Brandes sind nach ergangener Aufforderung auch diejenigen Einwohner, welche nicht Mitglieder der Feuerwehr sind, verpflichtet, nach Kräften zur Löschung mitzuwirken und insbesondere auf dem Brandplatz den Anordnungen des die Löschanstalten leitenden Bezirks- beziehungsweise Ortsbeamten unbedingt Folge zu leisten.

Während des Brandes haben die Nachbarn der Brandstätte ihre Dachläden zu schließen und Wasser auf den Bodenraum zu schaffen. Diese Vorsicht ist bei starkem Winde auch in entfernteren Gebäuden zu beobachten.

Leicht entzündliche Gegenstände sind so schnell als möglich aus dem Bereiche der Feuergefahr fortzuschaffen und, wenn dies nicht mehr möglich ist, stark anzunehmen. Die in der Nähe der Brandstätte liegenden Häuser, Höfe und Gärten zc. müssen zu ungehindertem Durchgange offen gehalten werden.

Bei einem Nachtbrande haben die Häuserbewohner Laternen mit brennendem Licht auszuhängen oder Lampen oder brennende Lichter an die Fenster zu stellen.

Bei Glatteis haben die Häuserbesitzer vor ihren Häusern Straßen und Wege mit Asche, Sand zc. in ausgiebiger Weise zu bestreuen.

Bei strenger Kälte ist in der Nähe des Brandplatzes heißes Wasser zu bereiten, damit das Einfrieren der Spritzen verhindert wird. Insbesondere haben Gewerbetreibende mit Kessleinrichtung: Bierbrauer, Färber, Gerber, Seifensieder, Branntweinbrenner zc. sofort ihre Kessel zu diesem Zweck heizen und heißes Wasser in Butten oder Kübeln zur Brandstätte tragen zu lassen.

Fuhrwerkbesitzer, welche Leiterwagen oder Karren und Fässer haben, sind zum Wasserführen verpflichtet. Dieselben müssen auf das Alarmzeichen alsbald mit den bespannten und ausgerüsteten Wagen in die Nähe des Brandplatzes fahren und dort bis auf weitere Weisung des Feuerwehrkommandanten sich bereit halten. Außer den Wasserführern haben sich auch die jüngeren Frauen und Mädchen des Orts mit Kübeln ausgerüstet in der Nähe des Brandplatzes einzufinden, um sich in geeigneter Weise zum Wassertragen verwenden zu lassen.

In den für die Feuerwehr abgesperrten Raum darf ohne besondere Aufforderung des leitenden Beamten niemand gehen, der kein Abzeichen hat. Insbesondere sind Kinder und müßige Zuschauer vom Brandplatz ferne zu halten.

Alles unndtliche Schreien und Lärmen ist untersagt.

Nach Art. 34 der Landesfeuerlöschordnung sind die Eigentümer und Inhaber von Grundstücken und Gebäuden verpflichtet, bei Brandfällen den Mitgliedern der Feuerwehr den Zutritt in ihre Grundstücke und Gebäude und die Benutzung derselben zu Vornahme der angeordneten Lösch- und Rettungsarbeiten zu gestatten, Wasservorräte, welche sich in ihrem Besitze befinden oder auf ihren Grundstücken gewonnen werden können, auf Anfordern unentgeltlich für den Löschdienst zur Verfügung zu stellen, und ihre zum Lösch- und Rettungsdienst verwendbaren Geräte (Eimer, Leitern, Feuerhaken, Spritzen u. dergl.) auf Verlangen zur Benutzung abzugeben und endlich die von dem Leiter der Löschanstalten im Interesse geeigneter Entfaltung der Lösch- und Rettungsmaßregeln oder Verhütung weiteren Umsichgreifens des Feuers angeordnete Befehle zu dulden.

III. Verhalten nach gelöschtem Brande.

§ 22.

Bewachung des Brandplatzes.

Wie lange die Bewachung des Brandplatzes nach gelöschtem Brande zu dauern hat und welche Mannschaften die Bewachung zu besorgen haben, wird im einzelnen Falle von dem leitenden Beamten bestimmt. Die bestellten Wächter haben dafür zu sorgen, daß, sobald sich das Feuer zeigt, dasselbe wieder gelöscht wird, weshalb auch auf dem Brandplatz die erforderliche Anzahl von Spritzen und gefüllten Wasserbehältern zur Verfügung gehalten werden müssen.

§ 23.

Abräumung des Brandplatzes und Abführung des Brandschuttes.

Für die Abräumung des Brandplatzes und Abführung des Brandschuttes hat der Gemeinderat sogleich nach gelöschtem Brande die erforderliche Zahl von Männern und Fuhrwerken in der Gemeinde aufzubieten. Reichen die Kräfte der Gemeinde wegen der großen Ausdehnung des Brandplatzes und der massenhaften Anhäufung des Brandschuttes nicht aus, so hat der Gemeinderat beziehungsweise Ortsvorsteher, wenn möglich, noch auf dem Brandplatz, an den die Löscharbeiten leitenden Bezirksbeamten die Bitte zu richten, daß den im Hilfsverband mit dem Brandort stehenden Nachbargemeinden die Hilfeleistung bei der Abräumung und Abfuhr des Schuttes aufgelegt werde. Der Bezirksbeamte wird hierauf sofort bestimmen, wie viel Mannschaft und Fuhrwerke jede Hilfskommune zu stellen hat.

Zu Leistung der Handfrohnen bei Abräumung des Brandplatzes sind nach dem Gesetze sämtliche körperlich befähigten, erwachsenen männlichen Einwohner verpflichtet. Uebrigens sind die Besitzer von Zugtieren, welche Spannfrohnen leisten, von Leistung der Handfrohnen befreit.

Zunächst wird der Gemeinderat durch den Ausrufer zu freiwilliger Teilnahme an den Abräumungsarbeiten auffordern. Ist soweit sich insolge hiervon nicht die genügende Anzahl von Freiwilligen meldet, oder wenn Gefahr auf dem Verzuge steht, werden sofort die Frohnpflichtigen nach Jahrgängen beigezogen. Dabei sollen die einzelnen Frohnpflichtigen in der Regel ohne Ablösung nicht länger als einen Tag gegen ihren Willen in Anspruch genommen werden.

Befreiung von der Frohneistung kann von dem Gemeinderat im Falle ihrer Verhinderung solchen Personen gewährt werden, welche weder einen geeigneten Stellvertreter stellen oder für mindestens einen Tag ein Frohnsurrogatgeld im Betrage des ortsüblichen Taglohns bezahlen.

Die Spannfrohnen sind durch die Besitzer von Zugtieren nach dem Ermessen des Gemeinderats zu leisten. Jedoch ist auf thunlichste Ablösung der in Anspruch genommenen Fuhrwerksbesitzer Bedacht zu nehmen. Für die Leistung der Hand- und Spannfrohnen wird unter Umständen aus der Gemeindefasse eine Entschädigung geleistet, deren Betrag entsprechend dem ortsüblichen Taglohn eines gewöhnlichen Arbeiters bzw. nach dem ortsüblichen Fuhrlohn für jedes Jahr auf den 1. April festgestellt wird.

Der Brandschutt ist nach den vom Ortsvorsteher angewiesenen Plätzen zu schaffen. Das auf der Brandstätte oder unter dem Brandschutte liegende Holz ist, nachdem es soweit nötig mit Wasser übergossen wurde, an sichern Orten, entfernt von Gebäuden, zu lagern.

Das Einweisen von Gebäuderesten bleibt den Brandbeschädigten überlassen. Uebrigens dürfen nur solche Teile von Gebäuden eingerissen werden, deren Einsturz befürchtet werden muß, z. B. Kamine, die aus dem Lot gewichen oder nicht gehörig fundamentiert sind, oder Gemölbe mit mangelhaften Widerlagern. Sofern nicht Gefahr auf dem Verzuge liegt, muß stets der Bescheid des leitenden Beamten eingeholt werden.

Nach gelöschtem Brande sind die gebrauchten Löschgerätschaften zu sammeln und, bevor sie wieder an den Ort ihrer Aufbewahrung gebracht werden, genau zu untersuchen, ob sie keine Beschädigungen erlitten haben. Sind Beschädigungen vorgekommen, so ist hiervon alsbald dem Kommandanten beziehungsweise dem Ortsvorsteher behufs der Anordnung der Herstellung Anzeige zu machen.

Hinsichtlich der Behandlung der gebrauchten Spritzen und Schläuche wird auf § 4 der Dienstinstruktion für Spritzenmeister (siehe Instruktionbüchlein für württemb. Feuerwehren, Anhang) zu genauer Beachtung hingewiesen.

IV. Hilfeleistung bei Brandfällen in auswärtigen Orten.

Hierfür gelten die §§ 5—12 der Bezirksfeuerlöschordnung mit den nachstehenden Ergänzungen.

§ 24.

Zahl der abzusendenden Hilfsmannschaft.

Neben dem Abteilungsführer und dem Spritzenmeister oder dessen Stellvertreter haben von der Steigerabteilung 12 Mann, von der Spritzenabteilung und Ablösungsmannschaft 25 Mann abzugehen. Das Kommando über die Hilfsmannschaft hat der Führer der Steigermannschaft zu führen, es sei denn, daß bei einem großen Brande die gesamte Feuerwehr zu Hilfe gerufen worden ist, in welchem Falle der Kommandant oder sein Stellvertreter die Leitung zu übernehmen hat. Für auswärtige Brände ist Spritze No. 2 mit 60 m. Druckschläuchen bestimmt.

§ 25.

Fahrt nach dem Brandplatz.

Bei einer Entfernung von mehr als 2 Kilometer wird die Mannschaft mit Mannschaftswagen befördert. Auf demselben werden mitgenommen: 4 Dachleitern, 3 Stockleitern, 1 Feuerhaken mit Seil.

V. Schlußbestimmungen.

Denjenigen, welche sich durch ihre Hilfeleistungen bei Brandfällen im Ort besonders auszeichnen und an Kleidern und sonst Schaden erleiden, wird vom Gemeinderat eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

Verfehlungen gegen die in dieser Feuerlöschordnung enthaltenen Bestimmungen werden, soweit nicht sonstige gesetzliche Strafen verwirkt sind, nach § 360 Ziff. 10 und § 368 Ziff. 8 des St.-G.-B. bestraft.

Anmerkungen:

- 1) § 360, Z. 10 des Strafgesetzbuches lautet: wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Hilfe leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte (hierunter gehören namentlich auch Hilfeleistungen in Brandfällen) wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk oder mit Haft bestraft.
- 2) § 368, Z. 8 des Strafgesetzbuches lautet: wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgerätschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustand hält oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt (hierunter gehören namentlich auch Uebungen und Spritzenproben der Feuerwehren) wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mk oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

